

Antrag

**der Abgeordneten Heidrun Schmitt, Christiane Blömeke, Katharina Fegebank,
Dr. Stefanie von Berg, Dr. Anjes Tjarks, Jens Kerstan (GAL) und Fraktion**

Betr.: Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit

Das Bundesverfassungsgericht hat am 30. Juli 2008 entschieden, dass strikte, ausnahmslose Rauchverbote in Gaststätten zulässig sind. Ein absolutes Rauchverbot stellt die optimale Lösung dar, um Gäste und Personal in Gaststätten vor den schädlichen Folgen des Passivrauchens zu schützen. Zugleich verhindert ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie, dass wirtschaftliche Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen Gaststättenformen entstehen.

Vor diesem Hintergrund ist das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 entsprechend anzupassen. Dabei soll dem generellen Ziel des Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens unverändert Rechnung getragen werden.

Für alle Beschäftigten sollte zudem bundeseinheitlich der gleiche Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gesichert sein. Der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern/-innen darf nicht als Nebeneffekt weiterer Regelungen (Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, Rauchverbote mit oder ohne Raucherräume in Gaststätten in den jeweiligen Bundesländern) unterschiedlich ausfallen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

I.

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit

vom ...

§ 1

Das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. 2007, S. 211), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Hinweispflicht

An Orten, an denen nach § 2 Absatz 3 oder 7 das Rauchen gestattet ist, ist dies deutlich sichtbar kenntlich zu machen. In derselben Weise ist deutlich sichtbar kenntlich zu machen, wenn Personen unter 18 Jahren der Zutritt nach § 2 Absatz 3 verwehrt ist.“

3. § 5 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 2 Absatz 3 in einem Verbotsbereich Personen unter 18 Jahren den Zutritt nicht verwehrt oder“.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

II.

Die Bürgerschaft fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Aufhebung der Ausnahmeregelungen zum Nichtraucherschutz in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr im Absatz (2) des § 5 der Arbeitsstättenverordnung einzusetzen.